



HESSISCHER LANDTAG

30. 08. 2016

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 29. August 2016 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 29. August 2016 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (HAGSchKG) tritt zum 31. Dezember 2016 außer Kraft. Ohne ein Ausführungsgesetz kann die gesetzliche Vorgabe der Sicherstellung der gesetzlichen Mindestanzahl von mindestens einer Beratungsstelle je 40.000 Einwohner sowie deren Förderung nicht umgesetzt werden. Das HAGSchKG wird daher weiterhin benötigt.

B. Lösung

Das Gesetz soll unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Evaluation weiterentwickelt und auf weitere fünf Jahre befristet werden.

C. Befristung

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) in Verbindung mit dem Kabinettsbeschluss vom 7. Mai 2012, Stufenmodell für die Befristung und Evaluierung von Rechtsverordnungen, soll das Gesetz um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2021 befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2017	9,1 Mio. €	./.	9,1 Mio. €	./.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

In der Finanzplanung 2018 bis 2020 wird sich schätzungsweise aufgrund tariflicher Entwicklung sowie des maßgeblichen Arbeitgeberanteils der Sozialversicherungsbeiträge ein Mehrbedarf in Höhe von 200.000 € je Jahr ergeben.

Dieser Betrag ist in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Das Ergebnis der Vorprüfung des Prüflitfadens Normprüfung liegt vor: Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Schwangerschaftskonfliktgesetz**

Vom

Artikel 1¹

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 664), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 580), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)" durch "20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter "Beratungsstellen werden auf Antrag und" durch "Auf Antrag der Träger werden Beratungsstellen" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Anteil von staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzten nach § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes an geförderten Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes darf 20 Prozent nicht überschreiten."
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und die Wörter "von mehr" werden durch "für mehr" ersetzt.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Auswahlentscheidung erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren (Auswahlperiode). Für den Versorgungsschlüssel ist der letzte vor dem 1. Juli des Jahres vor Beginn einer Auswahlperiode durch das Statistische Landesamt veröffentlichte Bevölkerungsstand maßgeblich."
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

"(1) Das Land fördert Beratungsstellen in pauschalierter Form. Die Förderung beträgt je Jahr und Beratungspersonalstelle

 1. für Personalkosten 80 Prozent der Summe aus
 - a) 25 Prozent der Summe aus dem Jahresarbeitsentgelt einer Personalstelle der Entgeltgruppe E 9, Stufe 5 und einer eventuell gewährten Jahressonderzahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen sowie den entsprechenden jährlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 28d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch des Arbeitgebers,
 - b) 80 Prozent der Summe aus dem Jahresarbeitsentgelt einer Personalstelle der Entgeltgruppe E 10, Stufe 5 und einer eventuell gewährten Jahressonderzahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen sowie den entsprechenden jährlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 28d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch des Arbeitgebers,
 - c) 10 Prozent der Summe aus dem Jahresarbeitsentgelt einer Personalstelle der Entgeltgruppe E 14, Stufe 5 und einer eventuell gewährten Jahressonderzahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen sowie den entsprechenden jährlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 28d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch des Arbeitgebers,
 2. für Sachkosten 20 Prozent der Summe nach Nr. 1.

¹ Ändert FFN 34-55

Die Berechnungen nach Satz 1 Nr. 1 erfolgen auf der Basis der am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen und der zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssätze. Die Förderung nach Satz 1 darf die tatsächlichen Kosten des Trägers nicht überschreiten.

(2) Die Festsetzung der Höhe der Förderung erfolgt jährlich auf Antrag des Trägers.

(3) Für Beratungen zur vertraulichen Geburt nach Abschnitt 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erhält der Träger der Beratungsstelle auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 600 Euro je vollständig durchlaufenen Beratungsfall. Dem Antrag ist eine Kopie des Rückscheins, der dem Einschreiben mit dem Herkunftsnachweis an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beigelegt war, oder ein vergleichbarer Nachweis über die Übersendung des Herkunftsnachweises an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beizufügen."

b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach der Angabe "§ 6 Abs. 1" die Angabe "Satz 1" eingefügt.

5. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 ist für die Kostenerstattung nach § 22 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes das Amt für Versorgung und Soziales Gießen zuständig."

6. In § 7 Satz 2 wird die Angabe "2016" durch "2021" ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung zur Bestimmung der für das Verfahren für die Kostenerstattung nach § 22 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zuständigen Stelle vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640), wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 3 am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 (§ 1)

Es erfolgt eine Anpassung der Fundstelle an das aktuell geltende Schwangerschaftskonfliktgesetz.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Zu a

Es erfolgt eine textliche Präzisierung, da in der Regel bei nicht rechtsfähigen Beratungsstellen deren Träger die Anträge auf Förderung stellen.

Zu b

Es erfolgt eine textliche Präzisierung, da sich der Anteil der Ärztinnen und Ärzte sowohl nach der Zahl der Beratungsstellen nach § 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes als auch der der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes bezieht.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Zu a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu b

Bisher findet jährlich ein Auswahlverfahren statt. Im Ergebnis kommt es nur zu marginalen Veränderungen der Stellenanteile. So werden allein etwaige Veränderungen aufgrund der Bevölkerungsentwicklung an die freien Träger weitergegeben. Mit dem neuen Abs. 2 soll zukünftig das Auswahlverfahren daher alle 3 Jahre stattfinden, d.h. die Planungssicherheit für die Beratungsstellen beziehungsweise ihrer Träger wird entsprechend erhöht.

Der Veröffentlichungstichtag für den Bevölkerungsstand ist maßgeblich für den Schlüssel von 1:40.000 und bisher nur in den Verwaltungsvorschriften geregelt. Mit der vorgeschlagenen Verlängerung der Auswahlperiode soll zugleich eine gesetzliche Festlegung des maßgeblichen Stichtages erfolgen.

Zu Nr. 4 (§ 4)

Zu a

Die neu gefassten Abs. 1 bis 3 wurden redaktionell überarbeitet. An der Förderhöhe ändert sich dadurch nichts.

Zu Abs. 1 Nr. 1 a

Zur Klarstellung erfolgt in Bezug auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ein Hinweis auf seine Legaldefinition in § 28d SGB IV.

Zu Abs. 2

Durch die Neuregelung in § 3 Abs. 1 wird nur die Anzahl der Stellenanteile fixiert. Die Förderbescheide jedoch werden weiterhin jährlich erteilt entsprechend der Höhe der Förderpauschale für das jeweilige Jahr. Es ist daher eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes erforderlich.

Zu Abs. 3

Es werden eine Pauschale in Höhe von 600 € je vollständigen Beratungsfall nach Abschnitt 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, d.h. für den Fall einer vertraulichen Geburt, sowie ein Nachweis für die vollständige Leistungserbringung neu eingeführt.

Zu b

Es erfolgt eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 6 Abs. 1.

Zu Nr. 5 (§ 6)

Das Regierungspräsidium Kassel ist zuständige Behörde für die Durchführung des HAGSchKG und des SchKG. Für die im Abschnitt 5 des SchKG geregelte Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (Kostenerstattung) ist nach wie vor das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Gießen zuständig. Es ist nicht zweckmäßig, die Zuständigkeit für die Durchführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes einerseits durch Gesetz, für einen Teilbereich jedoch durch Rechtsverordnung zu regeln. Der Regelungsgehalt der Verordnung zur Bestimmung der für das Verfahren für die Kostenerstattung nach § 22 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zuständigen Stelle vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640), wurde bei dieser Gelegenheit in das Gesetz integriert.

Zu Nr. 6 (§ 7)

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll bis zum 31.12.2021 verlängert werden.

Zu Art. 2

Der Regelungsgehalt der Verordnung zur Bestimmung der für das Verfahren für die Kosten-erstattung nach § 22 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zuständigen Stelle vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640), wurde nunmehr in das Hessische Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz integriert, sodass die Verordnung aufgehoben werden konnte.

Zu Art. 3

Es wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.

Wiesbaden, 29. August 2016

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister für
Soziales und Integration

Grüttner